



Verbandssatzung

in der Fassung der Änderungssatzung vom 10.12.2024

§ 1

Mitglieder, Name und Sitz des Verbandes

- (1) Die Gemeinden Bodnegg, Grünkraut, Schlier und Waldburg, alle Landkreis Ravensburg, im Folgenden Mitgliedsgemeinden genannt, bilden unter dem Namen „Gemeindeverwaltungsverband Gullen“ einen Gemeindeverwaltungsverband.
- (2) Der Gemeindeverwaltungsverband, im folgenden Verband genannt, hat seinen Sitz in Grünkraut – Gullen.

§ 2

Aufgaben des Verbandes

- (1) Der Verband berät die Mitgliedsgemeinden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Bei Angelegenheiten, die andere Mitgliedsgemeinden berühren und eine gemeinsame Abstimmung erfordern, haben sich die Mitgliedsgemeinden der Beratung durch den Verband zu bedienen.
- (2) Der Verband erledigt für die Mitgliedsgemeinden in deren Namen die folgenden Angelegenheiten und Geschäfte der Gemeindeverwaltung nach den Beschlüssen und Anordnungen der Gemeindeorgane (Erledigungsaufgaben):

1. gesetzliche Erledigungsaufgaben:

- a) die Unterhaltung und den Ausbau der Gewässer zweiter Ordnung

- (3) Der Verband erfüllt anstelle der Mitgliedsgemeinden in eigener Zuständigkeit die folgenden Aufgaben (Erfüllungsaufgaben):

1. gesetzliche Erfüllungsaufgaben:

- a) die vorbereitende Bauleitplanung;

2. weitere Erfüllungsaufgaben:

- a) die Prüfung und Bearbeitung sondergewerberechtlicher Verfahren nach § 8 Abs. 1 Nr. 2, 3, 4 und 5 der Verordnung der Landesregierung über die Zuständigkeiten nach der Gewerbeordnung (GewZuVO),

- b) die Umsetzung des Energie- und Klimaschutzkonzeptes für den Gemeindeverwaltungsverband Gullen,
 - c) die Durchführung des interkommunalen Integrationsmanagements nach dem Pakt für Integration des Ministeriums für Soziales und Integration Baden-Württemberg durch Soziale Beratung und Betreuung ab der Anschlussunterbringung nach §§ 17, 18 FlüAG in Anlehnung an die jeweiligen Verwaltungsvorschriften des Förderprogramms Integrationsmanagement.
 - d) die Erstellung des amtlichen Mietspiegels nach § 558c BGB.
- (4) Der Verband nimmt ferner die ihm sonst noch durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes übertragenen Aufgaben wahr:
- a) die Aufgaben einer unteren Baurechtsbehörde i. S. des § 46 Landesbauordnung (LBO).

§ 3 Organe des Verbands

Organe des Verbands sind:

die Verbandsversammlung,
der Verbandsvorsitzende

§ 4 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Verbands. Sie ist für alle Angelegenheiten des Verbands zuständig, für die nicht die Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden gegeben ist, insbesondere für:
1. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter,
 2. die Änderung der Verbandssatzung,
 3. die Beschlussfassung über Anträge auf Zuständigkeiten (§ 2 Abs. 4),
 4. den Erlass von Satzungen des Verbands einschließlich der Haushaltssatzung,
 5. den Erlass von Tarifordnungen für die Inanspruchnahme der Einrichtung und Dienstleistungen des Verbands,
 6. die Feststellung der Jahresrechnung,
 7. die Aufstellung des Flächennutzungsplanes,
 8. die Entscheidung über die Errichtung, wesentliche Erweiterung und Aufhebung von Einrichtungen des Verbands und der Verbandsverwaltung,

9. die Entscheidung über die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelfall oder für die Sachgemeinschaft 20.000,00 € übersteigen,
 10. die Beschlussfassung über Maßnahmen, die sich erheblich auf den Haushalt des Verbands auswirken oder die kommunalpolitisch besonders bedeutsam sind,
 11. die Entscheidung über die Ernennung, Anstellung und Entlassung der Beamten und sonstigen leitenden Bediensteten des Verbandes,
 12. die Beschlussfassung über die Höhe der Abfindung ausscheidender Mitgliedsgemeinden.
- (2) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden und je zwei anderen Vertretern. Bei über 5.000 Einwohnern entsendet diese Mitgliedsgemeinde den Bürgermeister und drei andere Vertreter. Die anderen Vertreter einer jeden Mitgliedsgemeinde werden nach jeder regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte von dem neu gebildeten Gemeinderat aus seiner Mitte gewählt. Scheidet ein anderer Vertreter vorzeitig aus, wird für den Rest der Amtszeit ein neuer anderer Vertreter gewählt. Für jeden anderen Vertreter ist ein persönlicher Stellvertreter zu bestellen, der diesen im Verhinderungsfall vertritt.
- (3) Jede Mitgliedsgemeinde hat so viele Stimmen wie Vertreter in der Verbandsversammlung. Die Stimmen jeder Mitgliedsgemeinde können nur einheitlich abgegeben werden.

§ 5 Geschäftsgang

- (1) Für den Geschäftsgang der Verbandsversammlung gelten § 15 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) und ergänzend in entsprechender Anwendung die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Geschäftsgang des Gemeinderats, soweit in dieser Verbandssatzung nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert.
- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Stimmen und mindestens die Hälfte der Mitgliedsgemeinden vertreten sind.
- (4) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung über die Änderung der Verbandssatzung und über die Auflösung des Verbands, bedürfen einer Mehrheit der Stimmen von mindestens drei Vierteln aller Vertreter der Mitgliedsgemeinden; der Beschluss über die Auflösung des Verbands bedarf außerdem der Zustimmung aller Mitgliedsgemeinden.
- (5) Die Niederschrift über die Verhandlung der Verbandsversammlung ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Sie ist den Mitgliedern der Verbandsversammlung innerhalb von zwei Monaten zur Kenntnis zu bringen. Mehrfertigungen von Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen dürfen nicht ausgehändigt werden.

§ 6 Verbandsvorsitzender

- (1) Soweit das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit und diese Verbandssatzung keine Bestimmung über den Verbandsvorsitzenden enthalten, finden auf diesen die Vorschriften der Gemeindeordnung über den Bürgermeister entsprechend Anwendung.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und drei Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf die Dauer von jeweils 2 Jahren gewählt; bis zur Neuwahl nehmen die Gewählten ihr Amt weiter wahr. Scheiden sie vorzeitig aus der Verbandsversammlung aus, so findet für den Rest ihrer Amtszeit eine Neuwahl statt.

§ 7 Verbandsverwaltung

Zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 2 stellt der Verband Beamte mit der Befähigung zum Gemeindefachbeamten und sonstige Bedienstete nach Maßgabe des Stellenplans ein. Er kann auch die sonstigen Bediensteten zu hauptamtlichen Beamten ernennen.

§ 8 Finanzierung

- (1) Der Verband erhebt für die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen und seiner Dienstleistungen nach § 2, soweit diese nur einzelne Mitgliedsgemeinden betrifft, kostendeckende Entgelte.
- (2) Den durch Absatz 1 nicht gedeckten Finanzbedarf legt der Verband durch eine jährliche allgemeine Verbandsumlage auf die Mitgliedsgemeinden um. Umlageschlüssel sind die nach § 143 GemO maßgebenden Einwohnerzahlen der Mitgliedsgemeinden.
- (3) Zur Deckung des Finanzbedarfs für die Herstellung und Beschaffung von Vermögensgegenständen erhebt der Verband eine Kapitalumlage, wenn der Jahresbetrag auf mindestens 15.000,00 Euro veranschlagt ist. Umlageschlüssel sind unbeschadet etwaiger Sondervereinbarungen im Einzelfall die nach § 143 GemO maßgebenden Einwohnerzahlen der Mitgliedsgemeinden.
- (4) Die allgemeine Verbandsumlage ist mit je einem Viertel in der Mitte des Rechnungsvierteljahres fällig. Solange ihre Höhe noch nicht festgestellt ist, haben die Mitgliedsgemeinden zu diesen Terminen entsprechende Vorauszahlungen auf der Grundlage der Vorjahresschuld zu leisten.

§ 9 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Verbands erfolgen in jeder Mitgliedsgemeinden nach deren Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen.
- (2) Als Tag der öffentlichen Bekanntmachung gilt der Tag der letzten Bekanntmachung Mitgliedsgemeinden.

§ 10

Neuaufnahme und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Weitere Gemeinden können in den Verband nur zu Beginn eines Rechnungsjahres aufgenommen werden. Entsprechendes gilt für das Ausscheiden einer Mitgliedsgemeinde aus dem Verband.

Die Bedingungen, unter denen eine Gemeinde in den Verband neu aufgenommen wird, werden zuvor zwischen dem Verband und ihr schriftlich vereinbart. Entsprechendes gilt für das Ausscheiden einer Mitgliedsgemeinde aus dem Verband.

§ 11

Auflösung des Verbands

Bei der Auflösung werden das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Verbands auf die ihm bei der Auflösung angehörenden Gemeinden aufgeteilt, soweit sie nicht auf andere Rechtsträger, die die Verbandsaufgaben ganz oder teilweise übernehmen, übertragen oder von diesen übernommen werden. Maßstab für die Aufteilung ist der Fünfjahresdurchschnitt der letzten allgemeinen Verbandsumlage und der Schulverbandsumlage (§§ 8 und 9). Für die Verpflichtung des Verbands, die nur einheitlich erfüllt werden können und die über die Abwicklung der Auflösung hinauswirken, bleiben die Gemeinden Gesamtschuldner. Die Erfüllung solcher Verpflichtungen ist, sofern nichts anderes vereinbart wird, Aufgabe der Gemeinde Grünkraut. Die übrigen Gemeinden haben dieser ihren Anteil nach dem Maßstab des Satzes 2 zu zahlen.

§ 12

Schlussbestimmungen

Bis zur ersten Wahl des Verbandsvorsitzenden nimmt dessen Aufgaben der Bürgermeister der Gemeinde Grünkraut wahr.

Der Verband entsteht am 01. April 1972, frühestens jedoch am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzungsgenehmigung und der Satzung selbst.

Hinweise:

1. In Kraft treten der Euro-Anpassungs-Satzung vom 07.12.2001:
Die Euro-Anpassungs-Satzung vom 07.12.2001 tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.
2. In Kraft treten der Änderungssatzung vom 27.10.2003:
Die Änderungssatzung vom 27.10.2003 tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Bekanntmachung erfolgte am 16.01.2004. Folglich ist die Änderungssatzung am 17. Januar 2004 in Kraft getreten.
3. In Kraft treten der Änderungssatzung vom 28.07.2004:
Die Änderungssatzung vom 28.07.2004 tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Bekanntmachung erfolgte am 06.08.2004. Folglich ist die Änderungssatzung am 07. August 2004 in Kraft getreten.
4. In Kraft treten der Änderungssatzung vom 23.04.2007:
Die Änderungssatzung vom 23.04.2007 tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Bekanntmachung erfolgte am 04.05.2007. Folglich ist die Änderungssatzung am 05. Mai 2007 in Kraft getreten.
5. In Kraft treten der Änderungssatzung vom 21.04.2008:
Die Änderungssatzung vom 21.04.2008 tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Bekanntmachung erfolgte am 02.05.2008. Folglich ist die Änderungssatzung am 03. Mai 2008 in Kraft getreten.
6. In Kraft treten der Änderungssatzung vom 02.05.2016:
Die Änderungssatzung vom 02.05.2016 tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Bekanntmachung erfolgte am 23.12.2016. Folglich ist die Änderungssatzung am 24.12.2016 in Kraft getreten.
7. In Kraft treten der Änderungssatzung vom 10.12.2024:
Die Änderungssatzung vom 10.12.2024 tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Bekanntmachung erfolgte am 17.01.2025. Folglich ist die Änderungssatzung am 18.01.2025 in Kraft getreten.

Ausgefertigt

Grünkraut-Gullen, den 14.01.2025

Gez.

Patrick Söndgen

Verbandsvorsitzender